



Merkblatt für Brennholzkäufer **Regeln für die sichere Aufarbeitung und den Transport von Brennholz**

Allgemeine Information

Die von der Thurn und Taxis Forstwirtschaft bewirtschafteten Wälder sind nach den Richtlinien von PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für uns von elementarer Bedeutung.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Waldarbeit sind zu beachten. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit der Motorsäge oder mit Seilwinden arbeiten. Alleinarbeit mit der Motorsäge ist grundsätzlich verboten. Die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang ist Pflicht. Der Nachweis darüber ist bei der Aufarbeitung im Wald mitzuführen.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenschmieröl sowie benzolfreier Sonderkraftstoff verwendet werden.

Fahren im Wald

Das Fahren auf Waldwegen (max. 30 Km/h) ist nur im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Brennholzes gestattet. Nicht zulässig ist das Befahren der Bestandsfläche außerhalb befestigter Maschinenwege sowie Rückegassen. Die Forstverwaltung behält sich vor, Wege aus betrieblichen Gründen zu sperren.

Der Verkaufsbeleg ist als Nachweis zur berechtigten Befahrung immer mitzuführen.

Holzaufarbeitung

Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Aufarbeitung bzw. Holzabfuhr frei zu räumen. Sämtliche Wege dienen als Rettungswege. Eine Durchfahrt muss jederzeit auch während der Aufarbeitung gewährleistet sein.

Holzlagerung

Das Brennholz muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Kauf aufgearbeitet und abtransportiert werden. Es darf nicht über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und den Wegeunterhalt nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten.

Haftung/Versicherungsschutz

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Sonstiges

Zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ist die Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nicht gestattet. Rauchen und Feuer im Wald sind in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober gesetzlich verboten.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Brennholzverkäufe. Der Thurn und Taxis Forstwirtschaft. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen.